



Pauschalsteuer nach § 37b EStG bei Sachzuwendungen

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. Mai 2015 auf die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Anwendung der Pauschalsteuer auf Zuwendungen reagiert.

I. Anwendungsbereich

Demnach sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Betriebliche Veranlassung

Es muss eine betriebliche Veranlassung des Zuwendenden vorliegen.

2. Sachliche Steuerpflicht im Inland

Die Zuwendung hat an eine Person zu erfolgen, die im Inland steuerpflichtig ist, d.h. die Zuwendung muss zu Einkünften im Inland führen. Damit sind von der Regelung inländische Geschäftskunden und Arbeitnehmer abgedeckt. Ausländische Geschäftspartner sind von der Regelung damit nicht betroffen.

3. Zusätzlichkeit zu einem Grundgeschäft

Die Sachzuwendung hat im Zusammenhang mit einem Grundgeschäft zu erfolgen, um in den Anwendungsbereich von § 37b EStG zu gelangen.

Liegt also eine Zuwendung im Rahmen eines Geschäftsabschlusses vor, ist § 37b EStG anzuwenden. Liegt eine sog. Anbahnungszuwendung vor, ohne dass ein Geschäftsabschluss erfolgt, ist die Zusätzlichkeitsvoraussetzung nicht erfüllt.

4. Erfüllung der Auszeichnungspflichten

Der Zuwendungsempfänger sowie die Art und Höhe der Zuwendung sind grundsätzlich aufzuzeichnen (§ 160 AO).

5. Bewertung der Sachzuwendung und Höhe der Pauschalsteuer

Die Bewertung erfolgt mit den Aufwendungen zzgl. Umsatzsteuer, damit zum Brutto-Betrag. Die Höhe der Pauschalsteuer beträgt 30 %.

6. Zeitpunkt und Form der Wahlrechtsausübung

Die Zuwendung ist mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht zu erfassen. D.h. bei Geschenken im Zeitpunkt der Hingabe und bei Nutzungen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Bei der Pauschalsteuer handelt es sich um ein Wahlrecht, das in einem Kalenderjahr für alle Zuwendungen einheitlich auszuüben ist. Entweder hat der Empfänger die Sache als Betriebseinnahme zu versteuern oder der Zuwendende hat die Pauschalsteuer zu abzuführen.

Das Wahlrecht ist durch den Zuwendenden grundsätzlich bis 28. Februar des Folgejahrs auszuüben. Es kann jedoch mittlerweile bis zur regelmäßigen Lohnsteuer-Außenprüfung ausgeübt werden.

7. Höchstgrenze

Je Wirtschaftsjahr dürfen die Aufwendungen Euro 10.000,00

- für die einzelne Zuwendung oder
- die Summe der Aufwendungen je Empfänger

nicht übersteigen.

8. Sozialversicherung bei Zuwendungen an Arbeitnehmer

Pauschal nach § 37b EStG versteuerte Sachbezüge an Arbeitnehmer sind sozialversicherungspflichtig. Falls der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil übernimmt, ist hierfür eine Nettolohnhochrechnung erforderlich, da es sich dabei um einen geldwerten Vorteil handelt. Im Ergebnis sollte dies vermieden werden.



II. Abgrenzung

Abgrenzungen sind bei folgenden Zuwendungen vorzunehmen:

1. Streuwerbeartikel

Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 10,00 netto (bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern Euro 10,00 brutto) nicht übersteigen, unterliegen nicht der Pauschalsteuer nach § 37b EStG, z.B. mit dem Logo des Zuwendenden versehener Kugelschreiber, Tassen o.Ä.

Zur Dokumentation empfiehlt es sich, ein Foto des jeweiligen Streuwerbeartikels inkl. Logo zu den Akten zu legen.

2. Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen aus Anlass eines persönlichen Ereignisses des Empfängers bis zu einem Betrag von Euro 60,00 brutto unterliegen nicht § 37b EStG. Persönliche Anlässe sind z.B.

- Geburtstag
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes
- Andere persönliche Ereignisse

Bei Aufmerksamkeiten sind die Empfänger, die Art der Aufmerksamkeit sowie die Höhe und der Tag der Zuwendung zeitnah, einzeln und getrennt aufzuzeichnen. Wir empfehlen daher, über Aufmerksamkeiten eine Liste mit diesen Daten zu führen.

3. Bewirtungen

Bewirtungen fallen nicht unter die Anwendung von § 37b EStG. Es gilt weiterhin die Aufteilung von 30 % (nicht abzugsfähig) und 70 % (abzugsfähig). Der Vorsteuerabzug ist möglich, soweit der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei Bewirtungen sind die Teilnehmer, der Anlass sowie die Höhe und der Tag der Zuwendung zeitnah, einzeln und getrennt auf der Bewirtungsquittung inkl. Quittung, aus der Speisen und Getränke einzeln ersichtlich sind, aufzuzeichnen.

4. Geschenke

Geschenke unterliegen der Pauschalierung nach § 37b EStG, soweit deren Wert Euro 10,00 (siehe Streuwerbeartikel) überschreitet.

Übersteigt der Wert der Zuwendung Euro 35,00 netto (bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern Euro 35,00 brutto), so sind die Betriebsausgaben einerseits nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) und andererseits ist eine pauschale Steuer auf den Bruttowert in Höhe 30 % zu erheben (**Doppelbestrafung!**). Bei Geschenken > Euro 10,00 kann eine pauschale Steuer auch fällig werden (soweit das Wahlrecht ausgeübt wird).

Bei Geschenken sind die Empfänger, die Art des Geschenks sowie die Höhe und der Tag der Zuwendung zeitnah, einzeln und getrennt aufzuzeichnen. Wir empfehlen daher, über Geschenke eine Liste mit diesen Daten zu führen.

Beratung: Wir empfehlen Ihnen, folgende Buchungskonten bzw. Buchungstexte in Ihrer Buchhaltung anzuwenden (Umfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls – hier: Datev SKR 04):

- Geschenke an inländische Unternehmer bis Euro 35,00 (Anwendung § 37b EStG) - 6611
- Geschenke an ausländische Unternehmer bis Euro 35,00 (Ausschluss § 37b EStG) - 6610
- Geschenke an inländische Unternehmer über Euro 35,00 (Anwendung § 37b EStG) - 6621
- Geschenke an ausländische Unternehmer über Euro 35,00 (Ausschluss § 37b EStG) - 6620
- Zuwendungen (Geschenke) an Neukunden zur Akquise (Ausschluss § 37b EStG) - 6610
- Streuwerbeartikel bis Euro 10,00 (Ausschluss § 37b EStG) - 6605
- Aufmerksamkeiten (Ausschluss § 37b EStG) – 6643
- Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter (Ausschluss § 37b EStG) – 6822

Hinweis: Diese Zusammenfassung dient lediglich der Information und ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung.